



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG

Flurneuordnung und Dorferneuerung Modschiedel Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Modschiedel wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung und Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) beantragen.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zur restlichen Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Modschiedel kommt es zu Flächeninanspruchnahme auf Grund Überbauung und sehr geringem Umfang, Versiegelung durch den Wegebau sowie Verlust/Versetzung von Gehölz- bzw. Geländestrukturen.

Dabei kommt es unter Berücksichtigung der bisher plangenehmigten Maßnahmen und geplanten Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einer Überschreitung von Schwellenwerten, die eine UVP-Pflicht auslösen.

Alle unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Naturhaushalt werden als kompensierbar bewertet.

Durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen können Artenschutzkonflikte ausgeschlossen werden.

Somit lässt sich ausschließen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Thomas Müller
Ltd. Baudirektor